



Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altort Möttingen“ vom 03.06.2002

Die Gemeinde Möttingen erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBL. S. 796) und des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137) gemäß Beschluss des Gemeinderates Möttingen vom 15.04.2002 folgende

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altort Möttingen“

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) Zur Behebung städtebaulicher Missstände, für deren Durchführung Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind, wird der im Plan dargestellte Bereich als förmliches Sanierungsgebiet festgelegt.
- (2) Das Sanierungsgebiet umfasst die Grundstücke innerhalb der Grenze des Sanierungsgebietes.

Der Plan mit den Grenzen des Sanierungsgebietes ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage).

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Grundstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung am 07.06.2002 rechtsverbindlich.

Möttingen, den 03.06.2002

Wiedemann

.....
Wiedemann, 1. Bürgermeister



BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Diese Satzung wurde am 03.06.2002 in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 07.06.2002 angeheftet und am 24.06.2002 wieder entfernt.

Möttingen den 24.06.2002

Wiedemann

.....
(Wiedemann, 1. Bürgermeister)





GEMEINDE MÖDINGEN
VORBEREITUNDE UNTERSUCHUNGEN
NACH BAUGESETZBUCH
FESTLEGUNG DES SANIERUNGSGEBIETES
FLÄCHE: 42,7 ha

AGGRENZUNG DES SAN-GEBIETES
DIESER LAGEPLAN IST BEISPIELHAFT. DER SATZUNG
BEZÜGLICH DER FÖRMLICHEN FESTLEGUNG DES
SANIERUNGSGEBIETES SIND BEI MÖDINGEN
DER GEMEINDE MÖDINGEN

15. April 2002

MOSER & ROTT
ARCHITEKTUR UND STÄDTERBAU
MITTLERE GERBERGASSE 2
86720 NORDLINGEN

ANLAGE 07